

**Vertrag zur
Sicherung der Qualität der Krankenhausleistungen
bei Fallpauschalen und Sonderentgelten**

**Anschlußvertrag nach § 3 Abs. 3 des Grundsatzvertrages
gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 135 a sowie § 137 SGB V**

z w i s c h e n

der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e.V.

u n d

der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
-Landesvertretung Saarland-

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
-Landesvertretung Saarland-

dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland

der Bundesknappschaft, -Verwaltungsstelle Saarbrücken-

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse für das Saarland

der Innungskrankenkasse des Saarlandes

i m E i n v e r n e h m e n m i t

der Ärztekammer des Saarlandes

des Dachverbandes der Pflegeorganisationen Saarland

Präambel

Die Vereinbarung nach § 137 SGB V über Maßnahmen der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten für die nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäuser auf Bundesebene (Bundesvereinbarung FP/SE) gilt in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 1

Zielsetzung

Mit diesem Anschlußvertrag werden die Maßnahmen zur einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung bei den Krankenhausleistungen, die mit Fallpauschalen oder Sonderentgelten abgerechnet werden, vereinbart. Damit soll eine valide Datenbasis geschaffen und durch vergleichende Bewertung der Daten die Qualität der Krankenhausleistungen bei Fallpauschalen und Sonderentgelten gesichert werden.

Dieses gilt für:

- a) die Indikationsstellung für die Leistungserbringung
(einschließlich der Auswahl alternativer Behandlungsformen),
- b) die Angemessenheit der Leistungen,
- c) die Ergebnisqualität und
- d) die Erfüllung der personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erbringung dieser Leistungen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Regelungen des Grundsatzvertrages über die Qualitätssicherung in der stationären Versorgung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 135 a sowie § 137 SGB V gelten für diesen Anschlußvertrag entsprechend. Dieses gilt insbesondere für die Zuständigkeiten und Aufgaben des Lenkungsausschusses, der Fachausschüsse und des Qualitätsbüros.

§ 3
Statistische Auswertungen,
Datenlieferung

(1) Statistische Auswertungen zum Zwecke der Qualitätssicherung bei Fallpauschalen und Sonderentgelten erfolgen grundsätzlich auf der Grundlage der nach der Bundesvereinbarung FP/SE vorgegebenen Dokumentation. In Anlage 1 zu diesem Vertrag wird der Umfang für die landesweite Auswertung einvernehmlich bestimmt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Die Anlage 1 wird einvernehmlich und zeitnah fortgeschrieben. Die übermittelten Daten und die Auswertungsergebnisse dürfen nur dem Qualitätsbüro auf Landesebene zugänglich gemacht werden. Sie stehen für weitere Auswertungen erst nach Freigabe durch den Lenkungsausschuß zur Verfügung.

(2) Zu Zwecken der statistischen Auswertung übermitteln die Krankenhäuser die entsprechenden Daten an das bei der Saarländischen Krankenhausgesellschaft angesiedelte Qualitätsbüro. Die Vertragspartner auf Landesebene unterstützen das Qualitätsbüro; dies gilt insbesondere für die Prüfung auf Vollzähligkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten.

(3) Soweit auf Landesebene eine Auswertungsstelle nicht eingerichtet oder eine bestehende ähnliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, werden der Servicestelle auf Bundesebene diese Aufgaben übertragen.

(4) Die Daten sind grundsätzlich per DFÜ (Datenfernübertragung) zu liefern. Übergangsweise können elektronische Datenträger (Disketten, Magnetband etc.) verwendet werden. Die Datenliefertermine setzt der Lenkungsausschuß fest.

(5) Das Qualitätsbüro überprüft die gelieferten und ausgewerteten Daten auf Vollständigkeit. Das Krankenhaus und der Lenkungsausschuß sind über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

§ 4 Maßnahmen

(1) Der Lenkungsausschuß berät über die Ergebnisse der statistischen Auswertung auf Landesebene und die Bewertungen der Fachausschüsse. Er veranlaßt, daß im Falle von Auffälligkeiten oder Besonderheiten, die einzelne Krankenhäuser betreffen, die geeigneten Maßnahmen durch die Fachausschüsse ergriffen werden.

Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

- a) Information des Krankenhauses und Aufforderung zur Stellungnahme,
- b) Allgemeine Maßnahmen (z.B. Beratung und Empfehlung von Fortbildungsmaßnahmen),
- c) Besprechung mit den im Krankenhaus Verantwortlichen,
- d) sowie Begehung bzw. Besichtigung vor Ort;
dabei muß Gelegenheit gegeben sein, sich von der Vollständigkeit der Dokumentation zu überzeugen.

(2) Auf Antrag eines Vertragspartners kann im Einverständnis mit dem Krankenhaus eine Begehung bzw. Besichtigung vor Ort, auch ohne Vorliegen von Auffälligkeiten, durch die Fachausschüsse erfolgen. Diese ist terminlich grundsätzlich mit dem Krankenhaus vorher abzustimmen.

(3) Der Fachausschuß erstellt dem Lenkungsausschuß einen Bericht über das Ergebnis der Maßnahmen und spricht ggf. Empfehlungen zu den als notwendig angesehenen weiteren Konsequenzen aus. Das Krankenhaus erhält eine Durchschrift des Berichts mit der Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5

Zusammenarbeit mit dem Bundeskuratorium

- (1) Der Lenkungsausschuß berichtet dem Bundeskuratorium über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen bei Fallpauschalen und Sonderentgelten im Saarland.
- (2) Der Lenkungsausschuß informiert das Bundeskuratorium über erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Dokumentation gemäß Anlage 1 mit dem Ziel, daß diese in die Fortschreibung aufgenommen werden, um zur bundesweiten Verbesserung der Dokumentation beizutragen.
- (3) In Fällen, in denen das Bundeskuratorium eine bundesweite Zusammenführung und Auswertung der Daten vorsieht, stellt der Lenkungsausschuß die benötigten, anonymisierten Daten der Servicestelle auf Bundesebene zur Verfügung. Die Ergebnisse und Berichte aus diesen Auswertungen werden auch dem Lenkungsausschuß zur Verfügung gestellt.
- (4) Über weitere Formen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches verständigen sich der Lenkungsausschuß und das Bundeskuratorium jeweils zu gegebenem Anlaß. Auf § 8 des Kuratoriumsvertrages auf Bundesebene wird hingewiesen.

§ 6

Vergütung

- (1) Der Aufwand für die Dokumentation in den Krankenhäusern einschließlich der Auswertungskosten sowie die Kosten für die Finanzierung der Servicestelle auf Bundesebene werden gemäß der Finanzierungsvereinbarung nach § 137 SGB V auf Bundesebene in der jeweils geltenden Fassung vergütet.
- (2) Der Haushalt des Qualitätsbüros wird über eine pflegesatzrelevante, krankenhausbezogene Umlage finanziert.
- (3) Näheres wird zwischen den Vertragsparteien auf Landesebene gemäß § 16 Bundespflege-satzverordnung in einer Vergütungsvereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, geregelt. Die Vertragsparteien treffen geeignete Vorkehrungen zur finanziellen Abwicklung bei Beendigung des Verfahrens.

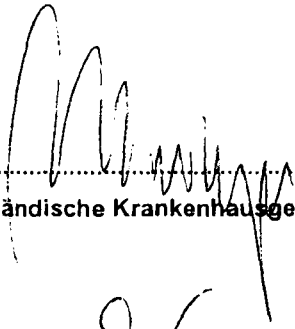
§ 7
Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Abschluß des Unterschriftenverfahrens in Kraft; er kann bis drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief eines Vertragspartners zum Ende des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.


(2) Für den Fall der Kündigung erklären die Vertragspartner ihre Bereitschaft, an dem Abschluß eines neuen Vertrages mitzuwirken. Die Vertragspartner können jederzeit einvernehmlich eine Änderung des Vertrages beschließen, ohne daß es hierzu einer Kündigung bedarf. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Der Grundsatzvertrag gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB i.V.m. § 135a sowie § 137 SGB V bleibt von entsprechenden Kündigungen unberührt.

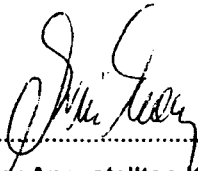
Saarbrücken, den 15. November 2000



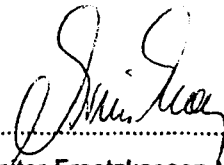
Saarländische Krankenhausesellschaft e.V.



AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland



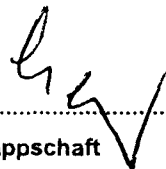
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
-Landesvertretung Saarland-



AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
-Landesvertretung Saarland-



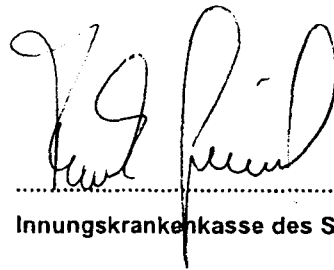
Landwirtschaftliche Krankenkasse
für das Saarland



Bundesknappschaft
- Verwaltungsstelle Saarbrücken



BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland



Innungskrankenkasse des Saarlandes

im Einvernehmen mit:



Ärztekammer des Saarlandes



Dachverband der Pflegeorganisationen
Saarland